jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/7/11 7Ob152/01f, 7Ob127/18d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2001

Norm

VersVG §8 Abs2 Satz3

Rechtssatz

Der Gesetzgeber der VersVG-Novelle 1994 hat Unternehmern bewusst kein Kündigungsrecht eingeräumt. Diese Wertung trifft auf alle befristeten Verträge zu ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne Verlängerungsklausel abgeschlossen wurden. Daher keine analoge Anwendung des § 8 Abs 2 Satz 3 VersVG auf Unternehmerverträge mit Verlängerungsklausel (der Ansicht Fenyves in "Die Laufzeit von Versicherungsverträgen aus rechtswissenschaftlicher Sicht", VR 1991,1 folgend).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 152/01f
  Entscheidungstext OGH 11.07.2001 7 Ob 152/01f
  Veröff: SZ 74/130
- 7 Ob 127/18d
  Entscheidungstext OGH 29.08.2018 7 Ob 127/18d
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115852

Im RIS seit

10.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at